

Stadtverwaltung Aachen
FB 61-400
Lagerhausstraße 20
52058 Aachen

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr (**bitte Stückzahl angeben**)

für das Stadtgebiet Aachen	(120€/Stück)
für den Regierungsbezirk Köln	(180€/Stück)
für das Land Nordrhein-Westfalen	(300€/Stück)

für folgende Betriebsstätte:

Name des Betriebes	
Name, Vorname Inhaber:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail-Adresse:	

Zusammenfassung der Tätigkeiten des Betriebes:

Für das Stadtgebiet Aachen für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen:

--	--	--	--	--

Für den Regierungsbezirk Köln für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen:

--	--	--	--	--

Für das Land Nordrhein-Westfalen für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen:

--	--	--	--	--

Parkberechtigungsbereich:

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286 und 290 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- auf Bewohnerparkplätzen (Verkehrszeichen 286/314 StVO mit Zusatzzeichen)

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung von Handwerkerarbeiten notwendig ist.

Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind nur Handwerker und handwerksähnliche Betriebe, die in der Handwerksordnung aufgeführt sind.
2. Es dürfen in einen Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerkerparkausweis nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerkerparkausweis erforderlich.
3. Bei allen Fahrzeugen muss es sich um **Service- oder Werkstattwagen** handeln. **Personenkraftwagen (Pkw) und Privatfahrzeuge** sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.

Als Service- und Werkstattfahrzeuge werden Fahrzeuge anerkannt,

- a) die eine feste Ausstattung (Ein- oder Anbauten) aufweisen wie eine Werkbank, Aggregate (z. B. Pumpen, Kompressoren oder spezielle Haltevorrichtungen für Geräte und Materialien (z. B. Werkzeug-, Gerätehalter, Lastenträger), welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden;
- b) die nicht bedingt durch ihre Bauart oder Ausstattung ausschließlich oder fast ausschließlich für den Transport von Personen oder die Lieferung von Waren und Gütern bestimmt oder einsetzbar sind;
- c) die mindestens ein Transporter, höchstens aber ein Fahrzeug mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sein können, wenn für die Kriterien a. und b. der Nachweis erbracht wird.

- Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden und berechtigt **nicht zum Parken am Betriebsitz oder in dessen Nahbereich**. Reine Liefer- und Ladetätigkeiten, Ausmaßtätigkeiten oder Kundenakquise sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
4. Jedes Fahrzeug muss auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbarer, fester Firmenaufschrift (mind. DIN A4, Firmierung, Gewerk, Adresse) versehen sein. Hierfür sind entsprechende Fotos vorzulegen.
 5. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen und gilt nur werktätlich während der Ladenöffnungszeiten. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im Umfeld von 300m zum Betriebsitz.
 6. Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine aller Fahrzeuge beizulegen.

Erklärung

Ich stelle die Genehmigungsbehörde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeben könnten.

Datenschutzerklärung

Hinweis zum Datenschutz:

Im Zusammenhang mit der Verwendung dieses *Online-Formulars* wird darauf hingewiesen, dass zur Nutzung dieser Online-Dienstleistung die Erteilung einer persönlichen Einwilligung gem. Art. 6 (Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erforderlich ist, damit die hier einzugebenden personenbezogenen Daten (Name, Vorname, ggfls. Anschrift, etc) durch die Stadtverwaltung Aachen verarbeitet werden dürfen.

Verarbeitung ist u.a. das Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen der Daten zur Erledigung des Anliegens. Diese Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Es besteht das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft jederzeit bei der verantwortlichen Stelle zu widerrufen. Wird diese Einwilligung nicht erteilt, dann kann das Anliegen nicht elektronisch aufgenommen und übermittelt werden. Eine konventionelle Bearbeitung z.B. schriftlich oder durch Vorsprache bei der zuständigen Stelle ist möglich.

Die Daten werden nur innerhalb der Stadtverwaltung Aachen und ausschließlich an für die Bearbeitung zuständige Beschäftigte weitergegeben. Eine Weitergabe an Dritte zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen. Die elektronische Datenverarbeitung bei der Stadtverwaltung Aachen erfolgt mit Unterstützung des IT-Dienstleisters regio iT aus Aachen. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften ist durch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO und durch ständige Kontrollen gewährleistet. Die Daten werden in diesem Erfassungssystem nach sechs Monaten gelöscht. Für ein sich anschließendes Verfahren gelten gegebenenfalls andere Löschrufen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Formularen, die dazu geeignet sind, Dateien als Anhang aufzunehmen, diese Anhänge vor Übernahme in das Verarbeitungssystem der Stadt Aachen auf Befehl mit Schadsoftware geprüft werden. Sollten solche Auffälligkeiten festgestellt werden, so werden Sie hierüber bereits in dem Formular informiert. Eine Übernahme solcher Dateien wird abgelehnt, der Vorgang wird mit diesem Dateianhang nicht weiter ausgeführt.

Sie haben das Recht, auf Anfrage bei der verantwortlichen Stelle Auskunft darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und dann auch, um welche Daten es sich handelt. Weiterhin haben Sie das Recht, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert und nicht mehr benötigte Daten gelöscht werden. Bei Unstimmigkeiten bezüglich der Rechtmäßigkeit oder des Löschanpruches können Sie die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Sie haben das Recht, bei dem Verantwortlichen Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an die verantwortliche Stelle oder den Datenschutzbeauftragten der Stadt Aachen wenden. Im Falle einer Beschwerde steht es Ihnen zu, sich an die Aufsichtsbehörde, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW), Düsseldorf zu wenden.

Verantwortliche Stelle: Stadt Aachen, Die Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen; E-Mail: info@mail.aachen.de; tel.: 0241-4320

Datenschutzbeauftragter: Herr Stärk; E-Mail: datenschutz@mail.aachen.de; tel.: 0241-4327231

Aufsichtsbehörde: LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf; E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de; tel.: 0211/38424-0



Ich habe die Datenschutzerklärung in diesem Formular zur Kenntnis genommen. Ich erteile hiermit die Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten zu dem genannten Zweck. *

** Es handelt sich um eine Pflichtangabe.*

Anlagen:

Fotos des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeuge

Kopie der Fahrzeugscheine

Kopie der Handwerks- bzw. Gewerbe Karte

Aachen, den _____

Unterschrift Antragsteller